

dieser wohl in eine Anstalt außerhalb des Landes gebracht worden, wie weitere Beispiele im Umgang mit auffälligen Personen zeigen.<sup>518</sup>

#### 5.9.6 Pensionäre und Altersschwache

Nicht alle Insass\_innen waren wegen Bedürftigkeit im Armenhaus untergebracht, wie schon in der Hausordnung und in den Verträgen mit den anderen Gemeinden erwähnt wurde, konnten auch Wohlhabende in die Anstalt zur Verpflegung aufgenommen werden. In diesem Fall wurden sogenannte Abnährungsverträge geschlossen.<sup>519</sup> In diesen Fällen garantierte die Gemeinde, die Person bis zum „Ableben zu ernähren, zu pflegen zu kleiden, ihr in Krankheitsfällen ärztliche Hilfe zukommen zu lassen und über ihr Ableben die Sterb-Beerdigungs & Bestattungskosten zu bezahlen.“<sup>520</sup> Im Gegenzug wurde alles „liegende und fahrende Vermögen“ der Armenanstalt überschrieben. Dies beinhaltete jedwede Grundstücke, Räumlichkeiten und deren Inventar. Verschiedene Leistungen der Anstalt wurden festgehalten, wie z.B. die Versorgung „mit dem nöthigen Schnupftabak“<sup>521</sup> oder der Zahlung einer monatlichen Rente.<sup>522</sup>

Ebenso gab es Personen, die sich im Armenhaus einmieteten und sich selbst verköstigten, später sogar ein Einzelzimmer nahmen.<sup>523</sup> Als vorübergehende Lösung (bis eine andere Unterkunft gefunden wurde) geplant, stellte sie sich jedoch als eine mittelfristige heraus. Andere hingegen kamen nur zum Mittagessen in die Armenanstalt.<sup>524</sup>

---

<sup>518</sup> GAS A 3/18: Schreiben vom Landgericht am 20. August 1901: In Armenanstalt Untergebrachter ist in abgeschlossener Verwahrung zu halten.

<sup>519</sup> GAS A 17/33/1 Abnährungs-Vertrag 25 Januar 1887. GAS Gemeinderatsprotokolle 14. April 1922, 22. Oktober 1922.

<sup>520</sup> GAS A 17/33/1 Abnährungs-Vertrag 25 Januar 1887.

<sup>521</sup> GAS A 17/33/1 Abnährungs-Vertrag 25 Januar 1887.

<sup>522</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 14. April 1922. L.W. hatte den Vertrag für sich und seine zwei „abnormale[...]“ Kinder abgeschlossen, welche nach dessen Ableben weiter in der Anstalt blieben. Hierzu wollte die Gemeinde noch Verhandlungen bezüglich des Sterbequartals mit der Bahnverwaltung führen. GAS Gemeinderatsprotokoll 11. Juli 1937. Zum Sterbequartal: „In der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Hinterbliebene während des sogenannten Sterbequartals anstelle der Hinterbliebenenrente eine Rente in Höhe der Versichertenrente ohne Kinderzuschuß.“ *Sterbequartal*, Deutsches Rechts-Lexikon. Bd. 3, 516. Es ist anzunehmen, dass L.W. aufgrund der familiären Situation mit seinen beiden Kindern ins Armenhaus eingetreten ist und nicht aufgrund von Altersschwäche.

<sup>523</sup> Eine Insassin: GAS Gemeinderatsprotokolle 4. Mai 1946, 16. Mai 1946, 4. Oktober 1947, 18. Oktober 1947, 15. Dezember 1947, 21. August 1948, 9. September 1948, 13. Januar 1939, 2. April 1949, 4. Juli 1949 und 4. Juli 1953.

<sup>524</sup> GAS B238/71. Vermerk: 3 Kinder nur zum Mittagessen